

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Eignungsprüfung und Ausschlussmöglichkeiten eines extrem rechten Busfahrers im Schülerverkehr in Thüringen

Die öffentliche Debatte um den Fall des unter dem Pseudonym „Busfahrer Thomas“ bekannten, extrem rechten Aktivisten wirft erhebliche Fragen zur staatlichen Verantwortung im Schülerverkehr auf. Die Person, die mehrfach strafrechtlich verurteilt wurde, unter anderem wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Worts, Hausfriedensbruchs und Beleidigung, fährt nach eigenen Angaben erneut Schüler und Schülerinnen für ein Busunternehmen im Landkreis Weimarer Land. Nach meiner Kenntnis verbreitet er in seinen Social-Media-Aktivitäten rassistische und verschwörungsideologische Inhalte, tritt bei Veranstaltungen der Reichsbürger-szene auf und bezeichnet sich öffentlich als Unterstützer von Massenabschiebungsfantasien der extremen Rechten. Im Mai 2025 erklärte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass seine Eignung zum Transport von Kindern und Jugendlichen fraglich sei. Von Eltern und Lehrkräften gibt es erhebliche Bedenken.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Kleine Anfrage 8/2558** vom 22. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Juli 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Nicht ganz klar ist, ob sich die Anfrage auf den gesamten Schülerverkehr bezieht oder nur auf den freigestellten Schülerverkehr sowie den Verkehr mit Mietomnibussen zwecks Klassenfahrten oder anderen Fahrten.

Der Schülerverkehr in Thüringen ist im Wesentlichen in den Linienverkehr integriert. Der Linienverkehr wird von den kommunalen Aufgabenträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bestellt; hier werden der Bedarf sowie der Fahrplan durch die ÖPNV-Aufgabenträger regelmäßig mit den zuständigen Schulträgern beziehungsweise Schulen abgestimmt. In geringem Umfang findet freigestellter Schülerverkehr im Rahmen der sogenannten Freistellungsverordnung statt, soweit ein Linienverkehrsangebot nicht vorhanden ist, nicht bereitgestellt werden kann oder wenn es sich um die Beförderung von behinderten Schülerinnen und Schülern handelt.

1. Welche rechtlichen und fachaufsichtlichen Voraussetzungen müssen Fahrerinnen und Fahrer erfüllen, die im Auftrag von Schulen oder Schulämtern mit der Beförderung von Schülerinnen und Schülern beauftragt sind (bitte insbesondere auf Führungszeugnisse, arbeitsrechtliche Anforderungen, Schulungspflichten und gegebenenfalls weitere Vorgaben eingehen)?

Antwort:

Die Formulierung „die im Auftrag von Schulen oder Schulämtern“ deutet darauf hin, dass sich die Anfrage nur auf den freigestellten Schülerverkehr beziehungsweise den Mietomnibusverkehr bezieht.

Grundsätzlich ist die Beförderung zur Schule durch die Schulträger zu gewährleisten. Sofern es sich um schulische Veranstaltungen handelt, zum Beispiel um Klassenfahrten, sind die Schulen verantwortlich.

Die beauftragten Busunternehmen müssen die für sie ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen einhalten. Der Unternehmer stellt zudem das Fahrpersonal und ist dafür verantwortlich, dass dieses die gesetzlichen Vorgaben (zum Beispiel Busführerschein) erfüllt. Zusätzlich ist die Verantwortung des Busunternehmers – soweit es sich um Vertragsverkehr handelt – von den im Schulbusvertrag fixierten Regelungen abhängig.

Auftraggeber des (freigestellten) Schulbusverkehrs ist der Schulträger. Er schließt mit dem beauftragten Busunternehmen einen Vertrag, in dem die näheren Umstände der Schülerbeförderung festgelegt werden. Die Ausschreibung und Auftragsvergabe sind an Anforderungen gebunden.

Zugrunde gelegt werden kann unter anderem der „Anforderungskatalog“ des Bundesministeriums für Verkehr.* Dieser vereinheitlicht und ergänzt die über die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung beziehungsweise die Regelung Nummer 107 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen – Einheitliche Bestimmungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M2 oder M3 hinsichtlich ihrer allgemeinen Konstruktionsmerkmale und die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr hinaus bestehenden Anforderungen, damit die in aller Regel für Erwachsene gebauten Fahrzeuge stärker den Belangen der Kinder und, soweit möglich, ihren Verhaltensweisen Rechnung tragen. Außerdem fasst der Katalog die wichtigsten Vorschriften für die in dieser Verkehrsart eingesetzten Kraftfahrzeuge zusammen.

Der Anforderungskatalog sollte Bestandteil der Verträge zwischen Verkehrsunternehmen und den Trägern für die Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung sein, die als verantwortliche Stellen die Beförderungsleistungen vergeben. Ergänzungen und Änderungen des Katalogs sind den verantwortlichen Stellen vorbehalten, wobei Abweichungen das Ziel der bundeseinheitlichen Anwendung nicht infrage stellen sollten.

Um sicherzustellen, dass geeignete Fahrzeuge und geschultes Personal eingesetzt werden, ist die vertragliche Ausgestaltung mit dem Beförderungsunternehmen wichtig. Es empfiehlt sich zudem, gemeinsam mit der Schulleitung zu überprüfen, in wie weit die Anforderungen des geschlossenen Beförderungsvertrags in der Praxis auch tatsächlich eingehalten werden. Der Beförderungsvertrag kann auch Anforderungen an das einzusetzende Personal stellen.

Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen im gewerblichen Personenverkehr (Bus) müssen im Übrigen neben einem Busführerschein eine besondere Qualifizierung nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz nachweisen und sich regelmäßig weiterbilden, um in diesen Bereichen selbstständig oder angestellt tätig sein zu dürfen. Diese Qualifikation dient dazu, die Sicherheitsstandards im Personenverkehr zu verbessern und umfasst eine Reihe von wichtigen Themenbereichen, darunter sicheres und effizientes Fahren, Erste Hilfe, Kundenbetreuung, Gesetzeskunde sowie gesundheitliche und umweltbewusste Fahrpraktiken. Der Kurs besteht aus theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten und schließt mit einer Prüfung ab.

2. Welche landesrechtlichen Regelungen, Erlasse oder Verwaltungsvorschriften bestehen zur Eignung von Fahrpersonal im Schülerverkehr, insbesondere für Fahrten im Rahmen schulischer Veranstaltungen?
3. In welcher Weise ist sichergestellt, dass vor dem Einsatz von Fahrpersonal bei Klassenfahrten oder Fahrten zum „Lernen am anderen Ort“ ein aktuelles, eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis vorliegt?

Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Hierzu wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Welche Prüfmechanismen existieren, um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte oder extrem rechtfähige Personen mit Schülertransporten beauftragt werden?

Antwort:

Mechanismen zur Überprüfung der politischen Einstellung der bei beauftragten Verkehrsunternehmen beschäftigten Personen sind der Landesregierung nicht bekannt. Auf das bundesrechtlich geregelte Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Personenbeförderungsscheinen wird hingewiesen.

* <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/anforderungskatalog-kraftfahrzeuge-befoerderung-schueler-kindergartenkindern.html>

5. Sind der Landesregierung in den letzten fünf Jahren weitere Fälle bekannt geworden, in denen das eingesetzte Fahrpersonal aufgrund von Vorstrafen, extrem rechten Äußerungen oder Verhalten als ungeeignet für den Transport von Kindern eingeschätzt wurde (bitte nach Jahr und Landkreis aufschlüsseln)?

Antwort:
Nein

6. Welche Zuständigkeiten haben die Schulämter, das Landesverwaltungsamt, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Fällen, in denen Zweifel an der persönlichen Eignung von Fahrpersonal bestehen?

Antwort:
Weder das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur noch die staatlichen Schulämter oder das Landesamt für Bau und Verkehr besitzen hier eine eigene Zuständigkeit.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie den dazugehörigen Rechtsverordnungen (insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) zuständig, soweit es sich um Busverkehr handelt. Die Ausführungsbestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr umfassen zwar auch Verhaltensregeln im Fahrdienst, nicht jedoch solche im Sinne der Fragestellenden.

7. Gibt es in Thüringen eine einheitliche landesweite Regelung oder eine Empfehlung, wonach Verkehrsunternehmen für den Schülerverkehr bestimmte Qualitäts- oder Eignungskriterien erfüllen müssen (bitte darlegen)?

Antwort:
Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Ferner wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

8. Inwiefern sind Schulträger, Schulen oder Eltern berechtigt, bei der Auswahl des Fahrpersonals auf bestimmte Personen Einfluss zu nehmen oder diese im Zweifel abzulehnen?

Antwort:
Bei der Auswahl von Busunternehmen besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Insofern ist vorstellbar, bei der Beauftragung von Busunternehmen durch die Schulen hierüber mit den Verkehrsunternehmen ins Gespräch zu kommen.

Ferner wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

9. Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen für Schulen, wenn kurzfristig ein als ungeeignet eingestuftter Fahrer vor einer Klassenfahrt eingesetzt wird?

Antwort:
Der Busunternehmer ist verpflichtet, nur befähigtes und geeignetes Fahrpersonal, das eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung gewährleistet, einzusetzen. Die Handlungsmöglichkeiten für Schulen ergeben sich aus den privatrechtlichen Vertragsbedingungen. Für Externe dürfte es sich als rechtlich schwierig erweisen, die Ungeeignetheit einer Person ad hoc rechtssicher festzustellen.

10. Welche rechtlichen Spielräume hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über vertragliche Vereinbarungen oder Erlasse sicherzustellen, dass extrem rechten oder einschlägig vorbestraften Personen der Einsatz im Schülerverkehr verwehrt bleibt?

Antwort:
Es wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

11. Welche Unterstützung erhalten Schulen und Schulämter vom Land, wenn sie sich mit Verkehrsunternehmen über den Einsatz bestimmter Fahrer auseinandersetzen müssen?

Antwort:

Sofern an dieser Stelle an Schulen Probleme auftreten, erhalten die Schule, wie bei jeder anderen Problemlage auch, die Unterstützung der zuständigen staatlichen Schulämter. Die Unterstützung ist einzel-fallbezogen und kann nicht pauschal dargestellt werden.

12. Gibt es seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder anderer Landesbehörden Empfehlungen zur Sensibilisierung von Schulen im Hinblick auf extrem rechte Einflussnahme oder Personal im schulischen Umfeld – auch außerhalb des Unterrichts (zum Beispiel im Transport)?

Antwort:

Den Schulen stehen verschiedene Angebote zur Sensibilisierung und Beratung im Umgang mit extremistischen Erscheinungsformen im schulischen Umfeld zur Verfügung. Hierzu zählen die im Thüringer Schulportal im Bereich „Demokratiepädagogik an Thüringer Schulen“ gebündelten Informations- und Fortbildungsangebote sowie eine Übersicht über kostenfreie Beratungs- und Präventionsangebote („Umgang mit Extremismus an Schule“), die Schulleitungen, Lehrkräften und pädagogischen Teams Anlaufstellen für Prävention, Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit sowie Betroffenenunterstützung aufzeigt. Ergänzend bestehen langjährige Programme der Demokratiebildung. Seit dem zweiten Schulhalbjahr 2025/26 wird zudem die Verfassungsviertelstunde erprobt.

13. Inwiefern wird geprüft, ob bestehende gesetzliche Grundlagen (zum Beispiel im Thüringer Schulgesetz, im Personenbeförderungsrecht oder im Vergaberecht) angepasst werden müssen, um dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor extrem rechter Einflussnahme besser Rechnung zu tragen?

Antwort:

Die Prüfung von rechtlichen Grundlagen auf ihre Geeignetheit und Zweckmäßigkeit ist ständige Aufgabe der Verwaltung.

14. Welche Maßnahmen gibt es oder plant die Landesregierung, um künftig ein landesweit einheitliches und verbindliches Verfahren zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fahrpersonal im Schülerverkehr zu gewährleisten?

Antwort:

Ein solches Verfahren gibt es bereits mit der bundesrechtlich geregelten Erteilung der Personenbeförderungsscheine (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung). Eine darüber hinausgehende Überprüfung in einem landesrechtlich geregelten Verfahren dürfte unzulässig sein.

15. Wie ist der aktuelle Stand im konkreten Fall in der Vorbemerkung und welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Person gegebenenfalls aus der Beförderung von Schülern und Schülerinnen auszuschließen?

Antwort:

Der Fall wird weiter schulaufsichtlich begleitet. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 14 verwiesen.

Tischner
Minister